

Einspruch gegen das Europäische Patent EP 1965658 B1

**Titel: FUTTERMITTEL FÜR DIE AQUAKULTUR, DIE STEARIDONSÄURE
FUTTERMITTEL FÜR DIE AQUAKULTUR ENTHALTEN**

Anmeldenummer: 06817510.8

Inhaber: Commonwealth Scientific and Industrial Research Organization

Datum der Veröffentlichung der Patenterteilung: 03.10.2018

Datum des Einspruches: 26.6.2019

**Fee for this opposition paid into EPO bank account: Commerzbank München, IBAN DE20 7008 0000
0333 8800 00**

Einsprechende:

„Keine Patente auf Saatgut!“ e.V.

Frohschammerstr. 14

80807 München

(Vereinsregister München, VR 207844)

Vertretungsberechtigte:

Dr. Ruth Tippe, Vorstand

Postanschrift:

Christoph Then

„Keine Patente auf Saatgut!“ e.V.

Frohschammerstr. 14

80807 München

Der Einspruch richtet sich gegen das Patent in seiner Gesamtheit. Beantragt wird der Widerruf des Patentes.
Falls dem Antrag nicht entsprochen wird, beantragen wir öffentliche Anhörung.

Dieser Einspruch wird unterstützt von:

AGU - Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten in der EKD
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
ARCHE NOAH - Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung
Bauernbund
Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.
biorespect
Brot für die Welt
BUND Naturschutz in Bayern e.V.
EDL - Evangelischer Dienst auf dem Lande
FIAN Deutschland
Gen-ethisches Netzwerk
Genussgemeinschaft Städter und Bauern e.V.
Gesellschaft für ökologische Forschung
GLOBAL 2000
IG Nachbau – Gegen Nachbau-Gebühren
Kein Patent auf Leben!
Landbauschule Dottenfelderhof e.V. - Forschung & Züchtung
Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.
Oxfam
Plataforma Transgénicos Fora
Public Eye
ProRegenwald
ProSpecieRara
Sambucus
Sativa
Save Our Seeds
Slow Food Deutschland
SWISSAID
Umweltinstitut München
Verband Katholisches Landvolk
WeMove Europe
Zivilcourage Bad Tölz, Wolfratshausen und Miesbach
Zukunftsstiftung Landwirtschaft

sowie von über 5000 Einzelpersonen (siehe Anlage).

Gründe für den Einspruch:

1. Das Patent verletzt Artikel 53 (b), EPÜ, weil im Patent im Wesentlichen biologische Verfahren und daraus resultierende Tiere beansprucht werden. Zudem werden Tierarten wie Lachs und Forelle beansprucht.
2. Das Patent ist nicht erfinderisch und verstößt gegen Artikel 56, EPÜ.
3. Das Patent verstößt gegen Artikel 53 (a), EPÜ, weil es Tiere zu technischen Erfindungen erklärt.

1. Inhalt des Patents und Analyse der technischen Leistung

Im Patent werden Lachse und Forellen beansprucht, die mit ausgewählten Futtermitteln ernährt werden, die den Anteil von ungesättigten Fettsäuren im Muskelgewebe der Fische erhöhen sollen.

Dazu sollen insbesondere Pflanzen verfüttert werden wie das bekannte Wildgemüse Borretsch (*Borago officinalis*) oder Natternkopf (*Echium* sp.), die zu den Raublattgewächsen (*Boraginaceae*) gehören und natürlicherweise relativ hohe Konzentrationen von Stearidonsäure (stearidonic acid, SDA) enthalten.

Es war bereits vorher bekannt, dass SDA von Fischen und anderen Wirbeltieren als Vorstufe zur Synthese der gewünschten Omega-3-Fettsäuren (polyunsaturated fatty acids, PUFA) genutzt werden kann. Es war zudem bekannt, dass der Gehalt von PUFA in Muskel und Fettgewebe von Fischen von der Nahrung abhängt. Schließlich war in Fütterungsversuchen herausgefunden worden, dass die Verfütterung von Pflanzen, wie dem im Patent genannten Wegerichblättrigen Natternkopf (*Echium plantagineum*), tatsächlich zu einem erhöhten Gehalt an PUFA im Fischgewebe führen.

Zudem wird im Patent auch beschrieben, dass auch transgene Pflanzen an die Fische verfüttert werden könnten, die so verändert werden, dass sie ebenfalls einen erhöhten Gehalt an SDA aufweisen. Der mögliche Einsatz derartiger Pflanzen zu diesem Zweck wurde aber ebenfalls bereits vor der Anmeldung des Patentbesitzes beschrieben.

Im Patent werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen beansprucht, sondern die Fütterung von Fischen und die Fische selbst. Das ist ein Vorgang, der nicht technisch und erfinderisch ist, sondern vielmehr – im Sinne des Patentrechtes – als „im Wesentlichen biologisch“ bezeichnet werden muss. Derartige Verfahren sind von der Patentierung ausgeschlossen.

Kurz zusammengefasst besteht die „Erfindung“ also darin, Fische, die in Aquakultur gehalten werden, mit bereits bekannten Futtermitteln zu füttern, von denen bereits bekannt war, dass sie bestimmte erwünschte Inhaltsstoffe aufweisen. Auch das zu erwartende Ergebnis der Nutzung dieser bekannten biologischen Zusammenhänge war zum Zeitpunkt der Patentanmeldung bereits bekannt.

Im Ergebnis ist das Patent also nicht erfinderisch, sondern beruht auf der Nutzung von im Wesentlichen biologische Verfahren zur Produktion von Fischen. Eine erfinderische oder technische Leistung liegt nicht vor. Vielmehr muss man von einer – auch ethisch nicht akzeptablen - Fake-Erfindung sprechen.

2. Verstoß gegen Artikel 53 (b): Pflanzen und Tiere

Inhalt der Ansprüche 1 - 6 sind *im Wesentlichen biologische Verfahren zur Produktion* von Fischen, die nach Artikel 53 (b) nicht patentierbar sind.

Zwar handelt es sich bei dem im Patent beschriebenen Verfahren nicht um eine Züchtung im üblichen Sinne, sondern um ein Verfahren zur Produktion von Fischen durch Verwendung bestimmter Futtermittel. Der Wortlaut von Artikel 53 (b) verbietet in seinem englischen Wortlaut aber die Patentierung von im

Wesentlichen biologischen Verfahren zur *Produktion* von Pflanzen oder Tieren. Der deutsche Wortlaut von Artikel 53 (b) spricht dagegen von *Züchtung*. Genau diese Terminologie wird auch in den Ansprüchen des Patentes verwendet: In der englischen Version wird in den Ansprüchen der Ausdruck „production“ verwendet, in der deutschen Version ist von „Züchtung“ die Rede. Damit fallen die genannten Ansprüche eindeutig unter das Verbot von Artikel 53 (b).

Die Inhalte von Ansprüchen 10 und 11 sind Tiere, die aus den im Wesentlichen biologischen Verfahren hervorgegangen sind. Ergebnisse der Produktion von Pflanzen und Tieren, die auf im Wesentlichen biologische Verfahren beruhen, sind nicht patentierbar.

Weiterhin ist der Gegenstand der Ansprüche 10 und 11 auf *Tierarten* gerichtet, die *Salmo* sp. (Lachse) oder *Oncorhynchus* sp. (Forellen) angehören. Tierarten dürfen nach dem Wortlaut von Artikel 53 (b) nicht patentiert werden.

3. Verstoß gegen Artikel 56: Erfinderische Leistung

Zum Zeitpunkt der Anmeldung des Patentes (2005) war bereits bekannt, dass Fische in ihrem Muskel- und Fettgewebe höhere Gehalte an Omega-3-Fettsäuren (polyunsaturated fatty acids, PUFA) aufweisen, wenn sie mit Pflanzen gefüttert werden, die Stearidonsäure (stearidonic acid, SDA) enthalten.

Konkret wird in D1 (publiziert in 2004) beschrieben, dass die Verfütterung von Wegerichblättrigem Natternkopf (*Echium plantagineum*) zu einem erhöhten Gehalt an PUFA im Fischgewebe führe. Diese Versuche wurden mit einer Fischart gemacht, die mit Lachs und Forelle eng verwandt ist. Dabei wird ausdrücklich auf den Zusammenhang von SDA im Futter und dem Gehalt an Omega-3-Fettsäuren in Muskel- und Fettgewebe von Fischen hingewiesen. In der gleichen Publikation (D1) wird auch auf die Möglichkeit verwiesen, transgene Pflanzen zu verwenden, um ähnliche Effekte zu erzielen.

Interessanterweise wird D1 zwar im Patent nicht erwähnt, war aber den Prüfern sehr wohl bekannt. Die Prüfer hatten diese Publikation aber nur in Bezug auf das Kriterium der Neuheit herangezogen. Es wurde lediglich die Zusammensetzung von Futtermittelmischungen im Hinblick auf SDA verglichen. Eine Prüfung im Hinblick auf die Erfindungshöhe wurde nicht durchgeführt. Wäre diese Prüfung erfolgt, hätten die Prüfer feststellen müssen, dass sich der Inhalt des Patentes für Fachleute vollständig aus D1 ableiten lässt.

Warum das Patent trotz vielfacher Eingaben Dritter, die insbesondere die Erfindungshöhe in Zweifel gezogen haben, nicht genauer geprüft wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist der Inhalt des Patentes nicht erfinderisch. Vielmehr muss man von einem regelrechten Plagiat sprechen. Im Hinblick auf die fehlende Technizität in Verbindung mit fehlender Erfindungshöhe ist es auch gerechtfertigt, von einer regelrechten Fake-Erfindung zu sprechen.

4. Verletzung von Artikel 53 (a)

Patente, die mit den Zielen des Tier- und Umweltschutzes in Konflikt stehen (können), müssen eingehend auf ihre ethische Vertretbarkeit geprüft werden.

In diesem Fall handelt es sich um Fische, die in Aquakulturen gehalten werden, sich nicht frei bewegen und nicht ihren natürlichen Verhaltensweisen nachgehen. Sie sind oft einem erhöhten Druck durch Krankheitserreger ausgesetzt.

Grundsätzlich ist es mit den Zielen des modernen Tierschutzes nicht vereinbar, Tiere mit patentierbaren Maschinen gleichzusetzen. Es besteht hier ein tiefgreifender Widerspruch zwischen dem, was das EPA über die Jahre hinweg mit seiner Erteilungspraxis für zulässig erklärt hat und dem, was den grundlegenden Vorstellungen der europäischen Wertegemeinschaft entspricht.

Dieser Widerspruch darf nicht länger mit juristischen Winkelzügen überdeckt werden. Vielmehr muss das EPA seine Entscheidungspraxis ändern und sich der notwendigen Grundsatzdiskussion in einer angemessenen Weise stellen.

Referenzen:

D1:

Good, J.E. (2004) REPLACEMENT OF DIETARY FISH OIL WITH VEGETABLE OILS: EFFECTS ON FISH HEALTH, A thesis presented for the degree of Doctor of Philosophy to the University of Stirling, <https://dspace.stir.ac.uk/handle/1893/2005#.XP4CCyZCQ5k>

Anlage:

Verzeichnis weiterer UnterstützerInnen